

DIE UNRECHTSJUSTIZ DES „VOLKS-GERICHTSHOFS“

Ansprache bei der Einweihung einer Informationstafel am 1. August 2014 an der Potsdamer Straße 7

Der nationalsozialistische „Volksgerichtshof“ wurde als oberster deutscher Gerichtshof für die Aburteilung von Hoch- und Landesverrat und für Delikte in Tateinheit mit diesen „Staatsverbrechen“ mit Gesetz vom 24. April 1934 gegründet und begann seine Tätigkeit am 1. August 1934 hier in Berlin. Die Forschung ist sich heute einig, dass die Errichtung dieses „Sondergerichts“ eine unmittelbare Folge der Enttäuschung der Nationalsozialisten über die Urteile des Leipziger Reichsgerichts im „Reichstagsbrandprozess“ im Dezember 1933 war. Das Reichsgericht hatte zwar den angeklagten Holländer Marinus van der Lubbe zum Tode verurteilt, die mitangeklagten deutschen Kommunisten aber freigesprochen. Die von den Nationalsozialisten behauptete „kommunistische Verschwörung“ hatte keine Bestätigung gefunden. Hitler und Göring trieben daher gegen das Reichsjustizministerium systematisch die Errichtung des „Volksgerichtshofs“ voran.

Später erhielt der „Volksgerichtshof“ weitere Zuständigkeiten, von denen hier vor allem die „Wehrkraftzersetzung“ ab 1943 und die generelle Zuständigkeit für politische „Auslandsstraftaten“ von Deutschen zu nennen sind. Bis April 1945 sprach der „Volksgerichtshof“ mehr als 7.000 Urteile gegen mehr als 15.500 Menschen. Davon wurden mehr als 5.200 Frauen und Männer aus Deutschland, aber auch aus den besetzten Gebieten, zum Tode verurteilt und mehr als 9.000 erhielten Freiheitsstrafen. Wenn wir von rund 16.000 Todesurteilen der zivilen Justiz in Deutschland zwischen 1933 und 1945 ausgehen, dann wird deutlich, dass rund ein Drittel davon der „Volksgerichtshof“ fällte.

Die meisten der Todesurteile fielen in die Ära des „Volksgerichtshofs“-Präsidenten Roland Freisler, der ab

August 1942 amtierte. Es mag müßig sein, aber es ist dennoch darauf hinzuweisen, dass Verfahren vor dem „Volksgerichtshof“ nichts mehr mit rechtsstaatlichen Prozessen gemein hatten; die Rechte der Angeklagten wurden ebenso eingeschränkt wie die Wahl der Verteidiger. Gerade in der Ära Freisler kann man vielfach nur noch von „justizförmigen Tötungen“ oder „Mord unter dem Deckmantel der Justiz“ sprechen. Insofern stehen wir hier an einem Ort des Unrechts, an einem Ort deutscher Schande.

Wir alle kennen die Fotos und Filmaufnahmen, die von den Verhandlungen nach dem 20. Juli 1944 im Gebäude des Kammergerichts entstanden. Dies hat vielfach den Blick auf die Tatsache verstellt, dass vermutlich mehr als 95% der Todesurteile des „Volksgerichtshofs“ hier an dieser Stelle im südlichen Teil des Geländes an der Bellevuestraße gesprochen worden sind. Ich möchte nur ein einziges Beispiel erwähnen: Vor 70 Jahren und einem Monat, am 1. Juli 1944 verurteilte der „Volksgerichtshof“ hier die Pädagogin Elisabeth von Thadden und den Diplomaten Otto Carl Kiep zum Tode. Die Verhandlung war öffentlich, so dass uns mehrere Berichte der Angehörigen und auch von überlebenden Angeklagten vorliegen. Es war ein Samstag, an dem im Erdgeschoss des „Volksgerichtshofs“ die Hauptverhandlung stattfand. Sie fand öffentlich statt, etwa 150 Personen, darunter viele Offiziere in Uniform, nahmen daran teil. Es ist unklar, ob dieser Andrang wegen der Prominenz der Angeklagten Kiep und von Thadden erfolgte, oder – wie Zeitzeugen vermuten – tatsächlich „beordnete Frontoffiziere“, Angehörige von NS-Formationen und Gestapo-Beamte den Saal füllten. Mehrere Berichte verweisen übereinstimmend, dass an diesem heißen Sommertag die Fenster geöffnet waren und von draußen – also vom Hof des „Volksgerichtshofs“ in der Bellevuestraße – weitere Zuschauerinnen und Zuschauer Teilen der Verhandlung und der Urteilsverkündung folgen konnten. Einige Angehörige der Angeklagten konnten ebenfalls an der Verhandlung teilnehmen. Die Verhandlung war für 9 Uhr angesetzt, konnte wegen eines fehlenden Besitzers aber erst rund eindreiviertel Stunden später, gegen 10.45 beginnen. Um 9 Uhr wurden die Angeklagten in den

Saal gebracht; sie waren aneinander gefesselt. Bis zum Beginn der Verhandlung hatten die Verteidiger und die Angehörigen die Möglichkeit, mit den Angeklagten zu sprechen.

Die Verhandlung vor dem 1. Senat leitete der Präsident des „Volksgerichtshofs“, Roland Freisler. Er begann mit der Vernehmung von Elisabeth von Thadden, im Anschluss wandte sich Freisler in scharfer Form an Kiep, dem er vorwarf, „defaitistische Äußerungen über die Kriegslage“ gemacht zu haben. Zugleich hielt er ihm angebliche Kontakte zu Emigranten in der Schweiz vor. Im Anschluss daran wurden Johanna Solf und Hilger van Scherpenberg vernommen. Auch Elisabeth von Thaddens Schwester Marie-Agnes Braune und die Fürsorgerin Anna Rühle wurden von Freisler kurz verhört. Im Zentrum der Verhandlung stand die Aussage eines Gestapo-Spitzels, der den Kreis um Johanna Solf schwer belastete. Das Gericht folgte seinen Aussagen. Im Anschluss an seine Vernehmung folgten die Plädoyers. Staatsanwalt Görisch beantragte zuerst die Abtrennung des Verfahrens gegen Johanna Solf, gegen die noch weiter ermittelt werden sollte, sowie im Anschluss daran die Todesstrafe für Elisabeth von Thadden und Otto Carl Kiep sowie eine Zuchthausstrafe von drei Jahren für Hilger van Scherpenberg. Am Abend des 1. Juli 1944, gegen 22 Uhr, verurteilte der „Volksgerichtshof“ Otto Carl Kiep und Elisabeth von Thadden zum Tode. Hilger van Scherpenberg erhielt eine zweijährige Zuchthausstrafe, die beiden anderen Frauen wurden freigesprochen. Übereinstimmend schildern die Berichte die große Öffentlichkeit bei der Urteilsverkündung: „Als der Präsident das Urteil der Todesstrafe über Kiep mit überlauter Stimme zum offenen Fenster hinausschrie, waren die Zuhörer offensichtlich sehr ergriffen.“

Nach der Verkündung der Todesurteile wurden Elisabeth von Thadden und Otto Carl Kiep zurück ins Untersuchungsgefängnis Moabit gebracht. Otto Carl Kiep wurde am 26. August 1944 um 12.46 Uhr in Berlin-Plötzensee durch den Strang ermordet, Elisabeth von Thadden starb dort am 8. September 1944 um 16.47 unter dem Fallbeil.

Der Justizmord an Elisabeth von Thadden und Otto Carl Kiep wurde nie gesühnt. Auch wenn Freisler am 3. Februar 1945 an dieser Stelle von einem Balken erschlagen wurde, auch wenn andere Richter oder Staatsanwälte noch 1945 fielen oder Selbstmord begingen, von den überlebenden Richtern und Staatsanwälten wurde nach 1945 keiner zur Verantwortung gezogen. Noch 1968 stellte das Landgericht Berlin in der zweiten Hauptverhandlung gegen Hans Joachim Rehse fest, dass die Beweisführung des „Volksgerichtshofs“ sich „im Rahmen sachlicher Überlegungen gehalten“ habe. Rehse wurde freigesprochen. Auch sämtliche dann in den 1980er Jahren aufgenommenen Ermittlungen verliefen im Sande.

In einer Entschließung aus dem Jahre 1985 konnte sich der Deutsche Bundestag zwar dazu durchringen, den „Volksgerichtshof“ als bloßes „Terrorinstrument zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Willkürherrschaft“ zu betrachten, aber erst das „Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile“ aus dem Jahre 1998 hob schließlich sämtliche Urteile des „Volksgerichtshofs“ auf. Der Bundesgerichtshof hatte bereits zuvor im Zuge der Auseinandersetzung mit dem Justizunrecht in der DDR selbstkritisch eingeräumt, dass seine frühere Auslegung des Rechtsbeugungsparagraphen zu einer ungerechtfertigten Freistellung der NS-Justiz geführt habe. Insofern bewegt mich an diesem Ort nicht nur die Trauer über die mehr als 5.000 Justizmorde des „Volksgerichtshofs“, sondern immer auch die Fassungslosigkeit über das Versagen der Justiz im westlichen Nachkriegsdeutschland und über die Unfähigkeit der Politik, die Urteile des „Volksgerichtshofs“ aufzuheben. Darum ist für mich diese neue Informationstafel hier in der Nähe des Potsdamer Platzes in Berlin eine sinnvolle Anregung, immer wieder nicht nur über die nationalsozialistische Unrechtsjustiz nachzudenken, sondern auch über das jahrzehntelange Versagen von Justiz und Politik in der Nachkriegszeit.

Johannes Tuchel

Prof. Dr. Johannes Tuchel ist Leiter der Gedenkstätte Deutscher Widerstand.